



Protokollauszug vom

1. November 2021

GGR-Nr. 2021.69

Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (SRS 6.1-1)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. November 2021 einstimmig beschlossen:

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 wird gemäss Beilage teilrevidiert (Anpassung an die neue Gemeindeordnung).
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

Änderung vom 1. November 2021

Der Erlass SRS 6.1-1 (Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Art. 1 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (neu)

² Sie gilt für sämtliche in der Jahresrechnung der Stadt Winterthur geführten Produktgruppen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für den Vollzug dieser Verordnung sind zuständig

- a. der Stadtrat für die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und für die Produktgruppe Stadtkanzlei,
- b. die Schulpflege für die Produktgruppen im Schulwesen,
- c. die Parlamentsleitung des Stadtparlaments für die Produktgruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenschutzstelle.

Art. 2 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Die Investitionsrechnung wird getrennt von Globalbudget und Globalrechnung dargestellt.

⁴ Das städtische Vermögen besteht aus

- a. dem allgemeinen Verwaltungsvermögen (steuerfinanziert),
- b. dem Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe (gebührenfinanziert),
- c. dem Finanzvermögen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuordnung und Bezeichnung der Leitung auf Stufe der Produkte.

³ Im Bereich des Schulwesens ist die Schulpflege die verantwortliche Leitung.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte obliegt dem Stadtrat, der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments in ihren Zuständigkeitsbereichen. Änderungen werden dem Stadtparlament mit dem Globalbudget oder der Globalrechnung zur Kenntnis gebracht.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über

- a. (geändert) die Entwicklung der Erfolgsrechnung,
- b. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. (neu) die Entwicklung des Vermögens (Planbilanz),
- f. (neu) die Plangeldflussrechnung,
- g. (neu) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten.

^{2a} Im Globalbudget gibt der FAP zusätzlich Aufschluss über

- a. die Entwicklung der Globalkredite,
- b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben.

³ Der FAP wird dem Stadtparlament mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Stadtparlaments. Sie enthalten die erforderlichen Angaben, um den Umfang und die Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktgruppe enthält

- b. *Aufgehoben.*
- d. (geändert) die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit und der verantwortlichen Leitung.

Art. 11 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich auf die Produktgruppe oder ihre Produkte.

⁴ Die Festsetzung, Aufhebung und Änderung von parlamentarischen Zielvorgaben obliegt dem Stadtparlament. Sie werden mit dem Budget beschlossen. Die zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten frei, ihre Mittel innerhalb einer Produktgruppe zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat, die Schulpflege und die Parlamentsleitung des Stadtparlaments können in ihren Zuständigkeitsbereichen einschränkende Regeln erlassen.

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel

- c. *Aufgehoben.*
- d. (geändert) die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres und der Folgejahre,

Art. 13a (neu)

Budgetierung von Investitionsvorhaben

¹ Die beantragten Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite vorbehältlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.

² Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsvorhaben einer Produktgruppe mit gleichem Zweck in Sammelpositionen ist für folgende Vorhaben zulässig:

- a. Verpflichtungskredite für neue Investitionsausgaben bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,

- b. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,
- c. Gebundene Investitionsausgaben bis 2 000 000 Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht,
- d. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen in der Zuständigkeit des Stadtrates,
- e. Gewährung von Darlehen in der Zuständigkeit des Stadtrates.

³ Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit der Bezeichnung «SP», Sammelpositionen für gebundene Ausgaben zusätzlich mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet und mit dem Gesamtbetrag des Budgetjahres geführt.

⁴ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Budgetberatung im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen, soweit sie zum Zeitpunkt der Budgetierung bereits bekannt sind.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Stadtparlaments über das Ergebnis der Hochrechnung.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres eine relevante Überschreitung eines vom Stadtparlament bewilligten Budgetkredits (Globalkredite der Produktgruppen und Budgetkredite für Investitionsvorhaben) ab, können zusätzliche Mittel bewilligt werden

- a. (geändert) vom Stadtrat gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung,
- b. (geändert) durch die Gebundenerklärung von nicht vorhersehbaren, dringlichen gebundenen Ausgaben, ausschliesslich von der zuständigen Instanz gemäss Art. 28 Abs. 1 ohne Delegationsmöglichkeit,
- c. (neu) als Nachtragskredite vom Stadtparlament in den übrigen Fällen.

² Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist oder ein bestehender Budgetkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird.

³ Nachtragskredite werden dem Stadtparlament in der Regel in Form von Sammelanträgen unterbreitet. Bei zeitlicher Dringlichkeit sind Einzelvorlagen zulässig.

Stadt Winterthur

⁴ Auf Budgetergänzungen gemäss Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn

- a. die Überschreitung eines Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,
- b. die erwartete Überschreitung eines Budgetkredits auf nicht beeinflussbare (exogene) Mindereinnahmen zurückzuführen ist.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind für sämtliche Produktgruppen verbindlich.

Art. 16a (neu)

Budgetübertragungen

¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Parlamentsleitung des Stadtparlaments können die ergebnisneutrale Übertragung von Globalkrediten oder Teilen davon zwischen Produktgruppen bewilligen, wenn sie die Folge einer unterjährigen Neuzuteilung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen ist.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Stadtparlament genehmigt für jede Produktgruppe

Aufzählung unverändert.

² Dem Stadtparlament werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

g. *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Das Stadtparlament beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung für die positiven und negativen Nettozielabweichungen je einen generellen Einlege- und Entnahmesatz.

^{1a} Die generellen Prozentsätze für Einlagen und Entnahmen werden für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. Sie betragen maximal 10 Prozent.

^{1b} Die individuellen Einlagesätze werden vom Stadtrat festgelegt und berücksichtigen nebst dem generellen Einlagesatz den Grad der Erreichung der parlamentarischen Zielvorgaben. Sie werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.

⁴ Keine Rücklagen führen nicht operativ tätige Produktgruppen und die Eigenwirtschaftsbetriebe.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Rücklagen stehen den Produktgruppen zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

² *Aufgehoben.*

³ Der Stadtrat kann einschränkende Bestimmungen zum Verwendungszweck der Produktgruppen-Rücklagen erlassen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Eigenwirtschaftsbetriebe führen Betriebsreserven (Spezialfinanzierungskonten), auf welche ihre Betriebsgewinne und Betriebsverluste vorge-tragen werden.

Art. 23a (neu)

Kontrolle der Investitionskredite

¹ Die Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite im Anhang zur Jahresrechnung vorbehältlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.

² Die Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit dem bewilligten und dem beanspruchten Betrag ausgewiesen.

³ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Rechnungsabnahme im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen.

Stadt Winterthur

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat führt den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung in einem Behördenerlass.

Art. 27

Aufgehoben.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden in ihren Zuständigkeitsbereichen vom Stadtrat, der Schulpflege, der Parlamentsleitung des Stadtparlaments sowie von den von ihnen bezeichneten Organisationseinheiten nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 000 000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 28a (neu)

Bewilligung neuer Ausgaben

¹ Die Bewilligung neuer Ausgaben wird vom Stadtrat und der Schulpflege in ihren Behördenerlassen näher geregelt.

² Die Bewilligung neuer Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments, der Finanzkontrolle sowie der Ombuds- und Datenschutzstelle werden in ihren Gemeindeerlassen näher geregelt.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Ausgabenvollzug und dessen Übertragung an untergeordnete Organisationseinheiten obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen

a. (neu) dem Stadtrat,

- b. (neu) der Schulpflege,
- c. (neu) der Parlamentsleitung des Stadtparlaments,
- d. (neu) den Leitungen der Finanzkontrolle, der Ombuds- und der Datenschutzstelle.

² Grundlage des Ausgabenvollzugs sind das bewilligte Budget inklusive seiner Nachträge sowie die von den zuständigen Instanzen bewilligten Verpflichtungskredite und Gebundenerklärungen.

Art. 29a (neu)

Inkassowesen und Verlustscheinbewirtschaftung

¹ Die für das Inkasso von Forderungen der Stadt zuständigen Bereiche sind befugt, die für die Beurteilung der Bonität der Schuldner und Schuldnerinnen notwendigen Informationen dem städtischen Steueramt zur Verfügung zu stellen.

² Das Steueramt ist ermächtigt, sämtliche Verlustscheine der Stadt Winterthur auf ihre Einbringlichkeit anhand der Steuerdaten der Schuldner und Schuldnerinnen zu überprüfen und die zuständigen Bereiche über die Ergebnisse zu informieren.

Art. 29b (neu)

Internes Kontrollsystem

¹ Die Departemente sowie die Produktgruppen in der Zuständigkeit der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments führen ein zweckmässiges und risikoorientiertes Kontrollsystem (IKS) und erstatten dem Stadtrat bzw. der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments jährlich Bericht.

Art. 30

Aufgehoben.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Das Stadtparlament, der Stadtrat und die Schulpflege regeln den Vollzug dieser Verordnung in ihren Zuständigkeitsbereichen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung (nur Produktgruppen)



Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung (Produktgruppen)

(Stand: 1. Jan. 2022)

Departement	Produktgruppen
Kulturelles und Dienste	Personalamt
	Stadtentwicklung
	Bibliotheken
	Subventionsverträge und Beiträge an Dritte
	Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten
	Rechtspflege
Finanzen	Finanzamt
	Informatikdienste (IDW)
	Steuerbezug
	Immobilien
	Städtische Allgemeynkosten / Erlöse
	Steuern und Finanzausgleich
Bau	Tiefbau
	Entsorgung
	Vermessung
	Baupolizei
	Städtebau
Sicherheit und Umwelt	Stadtrichteramt
	Stadtpolizei
	Betrieb Parkhäuser und Parkplätze
	Melde- und Zivilstandswesen
	Schutz & Intervention Winterthur
Departement	Umwelt- und Gesundheitsschutz
	Produktgruppen
	Schule und Sport
	Volksschule
	Einkauf und Logistik Winterthur
	Sonderschulung
Soziales	Familie und Betreuung
	Berufsbildung
	Sportamt
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
	Sozial- und Erwachsenenhilfe
	Prävention und Suchthilfe
	Individuelle Unterstützung

6.1-1-A1

Stadt Winterthur

Departement	Produktgruppen
	Spitex
	Alterszentren
	Beiträge an Organisationen
	Arbeitsintegration
Technische Betriebe	Stadtwerk Winterthur
	Öffentliche Beleuchtung
	Stadtbus Winterthur
	FinöV Stadt
	Stadtgrün Winterthur
Behörden und Stadtkanzlei	Stadtkanzlei
	Stadtparlament
	Finanzkontrolle
	Ombuds- und Datenschutzstelle